



## **VIELFÄLTIGE KULTUREN IM ACKERBAU**

---

Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise für die Umsetzung des EULLa-Programmteils „Vielfältige Fruchtfolge“ geben und zur Vermeidung von Verstößen dienen.

Der **zehnprozentige Anteil** der Leguminosen an der Ackerfläche ist die wichtigste Auflage in diesem Programmteil. Das heißt, diese Auflage wird bei den Prüfungen im Fokus stehen. Der Nachweis der Einsaat wird über Einkaufsbelege bzw. bei Nachbauseaatgut über die Belege der Saatguttreuhand geführt. Problematisch hierbei sind **Einsaaten von Gemengen** mit Leguminosen und Kleegrassaaten. Menggetreide und andere Leguminosengemenge, können nur anerkannt werden, wenn die Leguminosen einen Mindestanteil von 25 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen (nach Empfehlung des Herstellers oder der Beratung) in der Saatgutmischung beitragen.

Schwieriger nachzuvollziehen ist die Kontrolle bei **bestehenden mehrjährigen Ackerfutterbeständen** wie z.B. Klee gras. Auch in älteren Beständen müssen Kleeanteile gleichmäßig auf der Fläche vorhanden sein. Sollten Ihre Bestände größere Lücken ohne Klee aufweisen, ist eine neue Einsaat erforderlich. Grundsätzlich zeigen die Kleearten ein unterschiedliches Ausdauerverhalten. Z.B. ist eine Neueinsaat bei Rotklee meist nach 2 bis 3 Jahren erforderlich. Bei Luzerne kann dagegen ein guter Bestand bis zu 5 Jahre nach der Saat genutzt werden. Des Weiteren sind die Regelungen zum Entstehen von Dauergrünland zu beachten.

**Wichtig: Es muss ein gleichmäßiger Leguminosenbestand auf der gesamten Fläche vorliegen!** Ist dies nicht der Fall, liegt ein fachlicher Verstoß vor. Alle Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für **unvorhersehbare Ereignisse**, wie z.B. Trockenheit, Frost oder Wildschäden, die zum Ausfall der Leguminosen führen können.

### **Flächennachweis Agrarförderung:**

Flächen, die mit Menggetreide (125, 144), Gemenge Erbse / Getreide (250), Klee gras (422), Luzerne-Gras-Gemisch (433) und Gründüngung im Hauptfruchtanbau (941) bestellt sind und als Leguminosen anerkannt werden sollen, müssen im Flächennachweis Agrarförderung in der Spalte „AUM Schlag“ mit den Buchstaben „VK“ gekennzeichnet werden. **Nicht gekennzeichnete Flächen werden bei der Berechnung des zehnpromzentigen Leguminosenanteils nicht berücksichtigt.**

**Für die Berechnung der Kulturgruppen sowie des Leguminosenanteils können nur Flächen, die im Flächennachweis als Hauptkultur angegeben sind, anerkannt werden.**